

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 555

7.10.46

Dr. Hans Niemeyer

Ablage.

Vh

Nebenzimmer für Prof. Siebel  
28. X. 47  
A

188

188

Bitte nur für Schecks in Reichsmark verwenden

An

Belegnummer

DEUTSCHE BANK, FILIALE HEIDELBERG

Kontonummer

Fernsprecher 2631

HEIDELBERG  
LEOPOLDSTR. 1

Postscheck: Karlsruhe 519

Herrn

5. Okt. 1946

Sie erhalten anbei die nachstehend aufgeführten  
Schecks zur Gutschrift auf nebengenanntes Konto.

Rechtsanwalt Dr. H. Heimerich  
Heidelberg  
Neuenheimerlandstr. 4

Datum

194

Nummer des Einreichers	Original- Schecknummer	Betrag RM	Name und der bezogenen Bank	Ort	Wert
*	982313	—200.—	Deutsche Bank, Filiale Heidelberg	Heidelberg	
		Dr. Altensteiger			

(Auszfüllen freigestellt)

Obigen Scheck haben wir Ihnen heute Wert 4. Oktober  
gutgeschrieben.

Heidelberg, den 4. Oktober 46  
DEUTSCHE BANK FILIALE HEIDELBERG

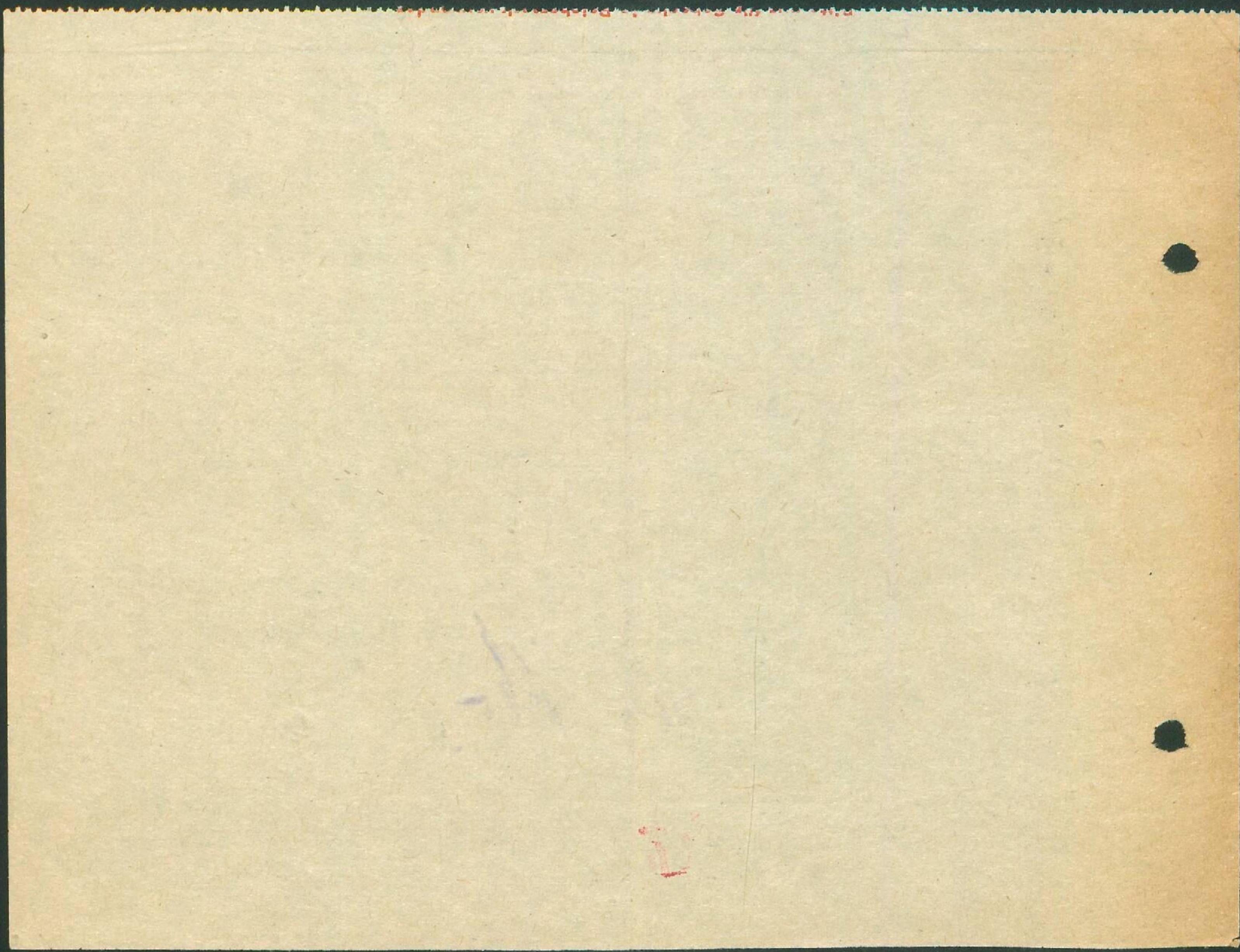
(Wird von der Bank ausgefüllt)

Per 31

RM

—200.—

(Unterschrift)



~~XI/X~~ Heidelberg 28.9.46.

Ihr fehlte Herr D. Otto.

~~3. Okt.~~

2. Okt. 1946

Ihr erhielt Ihr Schreiben vom 21.9.46 und bin einverstanden. Ich bitte Sie für Ihre Entschuldigung, dass ich Ihnen nichts mehr von mir hören lasse. Zuerst wagten sich Schmeichler mit Herrn v. Eisenhart. Später sind meine geschäftlichen Dinge wegen unpraktischen Umgangs etwas ins Hintertreffen geraten.

Mit freundlichen Grünen

H. H. Pieper

211

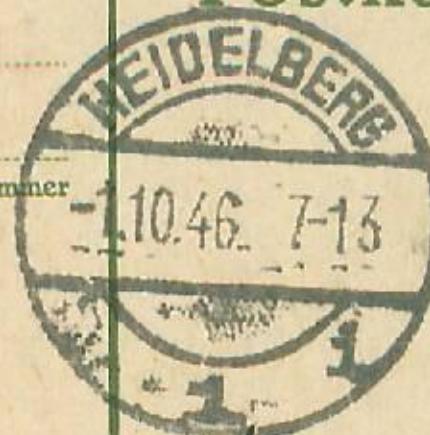
Absender:

Dr. H. Plieninger  
Mönchhofstr. 44.

Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

Postkarte



Herrn

Dr. Otto / Dr. Heinrich  
Rechtsanwalt  
Heidelberg

Neuerheimer Landstrasse.

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfach

W. K. Grav.

21. September 1946.

Dr.o./Di.

Herrn

Dr. Hans Plieninger

Heidelberg

Wilkenastr. 21

b. Prof. Freudenberg

Sehr geehrter Herr Dr. Plieninger !

Wir gestatten uns, für den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages, der Ihnen mit unserem Schreiben vom 24. Mai 1946 zugegangen ist, ein Honorar von RM 200.-- in Vorschlag zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt.

316

卷之三

卷之三

卷之三

卷之三

W.V. 208.

WV. 208.

10,9.

19. Juli 1946

Urgent 305

Herrn  
Dr. Hans Plieninger  
Heidelberg  
Wilkenstr. 21 b. Professor Freudenberg

Dr. O./K.

DM 200.

Sehr geehrter Herr Dr. Plieninger!

Aus Ihrem Nichterscheinen zu dem letzten vereinbarten Termin entnehme ich, daß Sie mit Arbeit sehr stark überlastet sind. Vielleicht bedeutet es für Sie eine Erleichterung, wenn Sie mir den Entwurf oder abgeschlossenen Darlehensvertrag einmal zur Stellungnahme übersenden würden, sodaß ich Ihnen das Ergebnis meiner Prufung schriftlich mitteilen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anwaltsassessor

316

三八

W.V. 97  
20.7.1

18. Juni 1946.

Herrn

Dr.O./Di.

Dr.Hans Plieninger

Heidelberg

Wilkensstr. 21  
bei Herrn Prof.Freudenberg

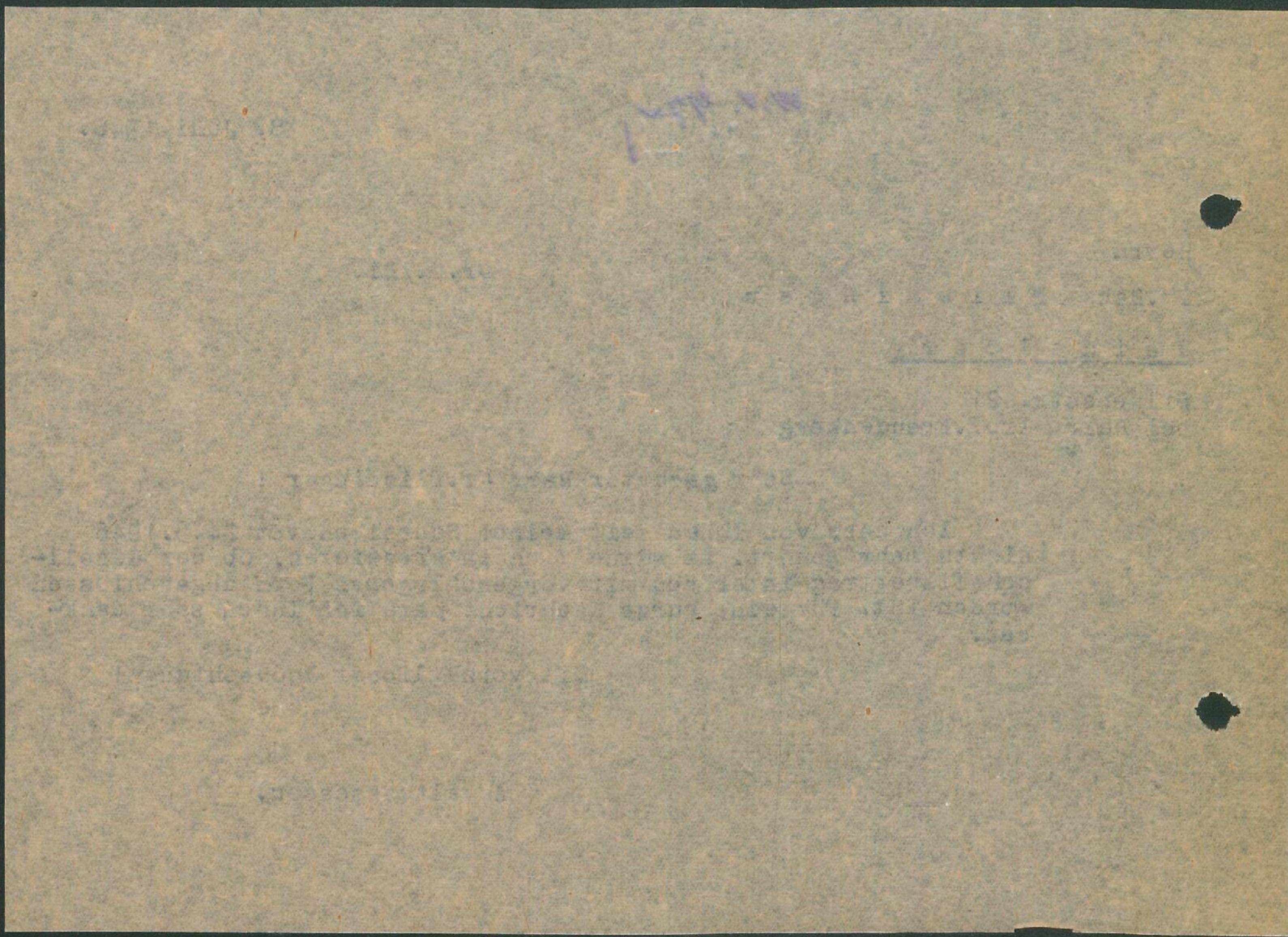
Sehr geehrter Herr Dr.Plieninger !

Ich habe von Ihnen seit meinem Schreiben vom 24.5.1946 nichts mehr gehört. Es würde mich interessieren, ob der Gesellschaftsvertrag in der von mir vorgeschlagenen Form abgeschlossen worden ist. Für eine kurze Nachricht wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Anwaltsassessor.

216



24. Mai 1946.

Herrn

15.VI.46 ✓

Dr.O./Di.

Dr.Hans Plieninger

Heidelberg

Wilkensstr. 21  
bei Herrn Prof. Freudenberg

Sehr geehrter Herr Dr.Plieninger !

In der Anlage übersende ich Ihnen den besprochenen Gesellschaftsvertrag in dreifacher Ausfertigung. Zu der Formulierung habe ich im einzelnen noch folgendes auszuführen ;

Ich habe den Vertrag mit einer Einleitung verschen. Dadurch bekommt jeder Leser eine plastische Vorstellung über sein Zustandekommen, was auch immer zu einer Klarstellung der Rechtsverhältnisse beiträgt. Ausserdem wird daraus ersichtlich, dass die Einlagen der Gesellschafter bereits vor Abschluss dieses Vertrages, ja schon vor dessen Inkrafttreten am 1.Januar 1946 geleistet worden sind. In der Einleitung kommt auch zum Ausdruck, wer persönlich haftender Gesellschafter und wer Kommanditist ist.

Im § 3 habe ich über das Zusammenwirken von persönlich haftendem Gesellschafter und Kommanditist eine nähere Regelung getroffen, die sich an ein bewährtes Muster anschliesst, das für den Fall gedacht ist, dass der Kommanditist nicht nur Kapitalgeber sondern im beschränkten Umfange mittätig ist.

§ 4 entspricht im wesentlichen unseren Absprachen. Der Fall der Ermässigung der Geschäftsführervergütung ist etwas genauer

•/•

umschrieben, insofern als der ermässigte Gehaltsbetrag dann gezahlt wird, wenn sich aus der Vorjahresbilanz ein Verlust ergeben hat, und zwar nachdem das Geschäftsführergehalt als Unkosten abgebucht ist. Durch diese Bestimmung wird also auf den persönlich haftenden Gesellschafter ein gewisser Druck ausgeübt, nicht nur verlustfrei zu arbeiten, sondern auch sein eigenes Gehalt herauszuwirtschaften. Falls dies in den Anfangsjahren zu Härten führen sollte, so kann dem ja immer durch eine persönliche Vereinbarung abgeholfen werden.

Die in § 6 vorgesehene Begutachtung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer wird häufig bei Kommanditgesellschaften vorgesehen.

Die Gewinn- und Verlustverteilung habe ich in § 7 etwas anders vorgesehen, als in dem von Herrn von Eisenhart vorgelegten Vertragsentwurf. M.E. ist das angemessen, wenn die erbrachten Einlagen vorzeg verzinst werden. Dadurch wird ein gewisser Anreiz für beide Teilhaber geschaffen, Kapital in das gemeinschaftliche Geschäft einzubringen. Weiter entspricht die Voregverzinsung auch insofern der Billigkeit, als der geringeres Kapital einbringende persönlich haftende Gesellschafter ja außerdem noch eine Geschäftsführervergütung bezieht. Die Regelung der Verlustverteilung habe ich aus dem Entwurf entnommen, doch entsprechend ihrer Kommanditistenstellung eine Beschränkung auf den Betrag Ihrer Einlage vorgesehen. Sie laufen also lediglich das Risiko beim Scheitern des gemeinsamen Unternehmens Ihre Einlage zu verlieren, nicht aber die Gefahr, darüber hinaus persönlich in Anspruch genommen zu werden.

24. Mai 1946.

Die Bestimmung des Entwurfs über die Gesellschaftsdauer habe ich insofern etwas abgeändert, als gemäss § 8 nur jeweils auf den Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden kann. Im letzten Absatz dieses Paragraphen habe ich dann die Kündigungsfolge ausdrücklich dahin festgelegt, dass die Gesellschaft nicht aufgelöst wird, sondern der kündigende Gesellschafter ausscheidet. Das hat also zur Folge, dass das Geschäft mit Aktiven und Passiven auf den anderen Gesellschafter übergeht. Die in Ziffer 5 des Entwurfes für Herrn von Eisenhart vorgesehene Möglichkeit, Sie herauszukündigen, halte ich für untragbar.

Um für den Fall ~~von~~ Unzuträglichkeiten ~~von~~ Gesellschaltern ein Sicherheitsventil zu schaffen, habe ich in § 10 das Ausscheiden ohne Kündigung nach einem bewährten Muster besonders ausführlich geregelt.

Nicht ganz einfach war die Festsetzung in § 9, was nach dem Tod eines Gesellschafters geschehen soll. Jedenfalls muss vermieden werden, dass das Geschäft nach mühevolltem Aufbau durch ein solches Ereignis der Auflösung verfällt. Für die Fortführung nach dem Tode eines Gesellschafters ist ohne jeden Zweifel der andere Gesellschafter, einerlei ob er Kommanditist oder persönlich haftender Gesellschafter ist, berufen, keinesfalls aber die Erben des verstorbenen Gesellschafters, deren Eignung nicht vorausesehen werden kann. Deshalb habe ich bestimmt, dass der verbleibende Gesellschafter, wenn er Kommanditist ist, seine Beteiligung in diejenige eines persönlich haftenden Gesellschafters umwandeln kann, andererseits aber auch von nun an persönlich unbeschränkt

haftet. Für den persönlich haftenden Gesellschafter war eine solche Bestimmung nicht nötig, da er in dieser Stellung verbleibt, während die Erben des Kommanditisten automatisch auch Kommanditisten sind. Es wäre nun evtl. noch der Fall zu regeln, dass die Erben des persönlich haftenden Gesellschafters auch nur Kommanditisten sind. Ich habe diese Bestimmung nur aus dem Grunde nicht getroffen, weil eine Kommanditgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter mehr vorhanden ist, automatisch der Auflösung verfällt. Um dies zu vermeiden, wären also Sie als Kommanditist nach dem Tode Ihres Teilhabers gezwungen, persönlich haftender Gesellschafter zu werden, was mir wiederum bedenklich erschien.

Die schwierige Entscheidung, ob das Geschäft nach dem Tod des Gesellschafters überhaupt geführt werden kann, kann nicht den Erben, sondern nur dem verbleibenden Gesellschafter vorbehalten sein. Diesem Bedürfnis habe ich im letzten Absatz des § 9 Rechnung getragen. Das Kündigungsrecht des verbleibenden Gesellschafters geht also in diesem Falle weiter als das normale ordentliche Kündigungsrecht, das das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters beim Fortbestehen der Gesellschaft zur Folge hat.

In § 11 habe ich die Abfindung ausgeschiedener Gesellschafter dahin geregelt, dass diese nicht nur ihre nominelle Kapitaleinlage, sondern auch ihren Anteil an den während der Dauer der Gesellschaft angesammelten offenen und stillen Reserven erhalten. Eine Abgeltung des sogenannten Geschäfts-werts (Goodwill, Firmenwert) habe ich nicht vorgesehen, da diese mangels der Unbestimmbarkeit dieses Postens eine Quelle von Unzuträglichkeiten in sich birgt. Daß der ohne Kündigung

ausscheidende Gesellschafter etwas schlechter dasteht, entspricht der Billigkeit, weil er ja zu seinem Ausscheiden infolge von Unregelmässigkeiten veranlasst wird.

Die Bestimmung des § 12 über die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen stellt in juristischer Hinsicht eine bei der Abfassung vieler anderer Verträge sorgfältig durchdachte Regelung dar.

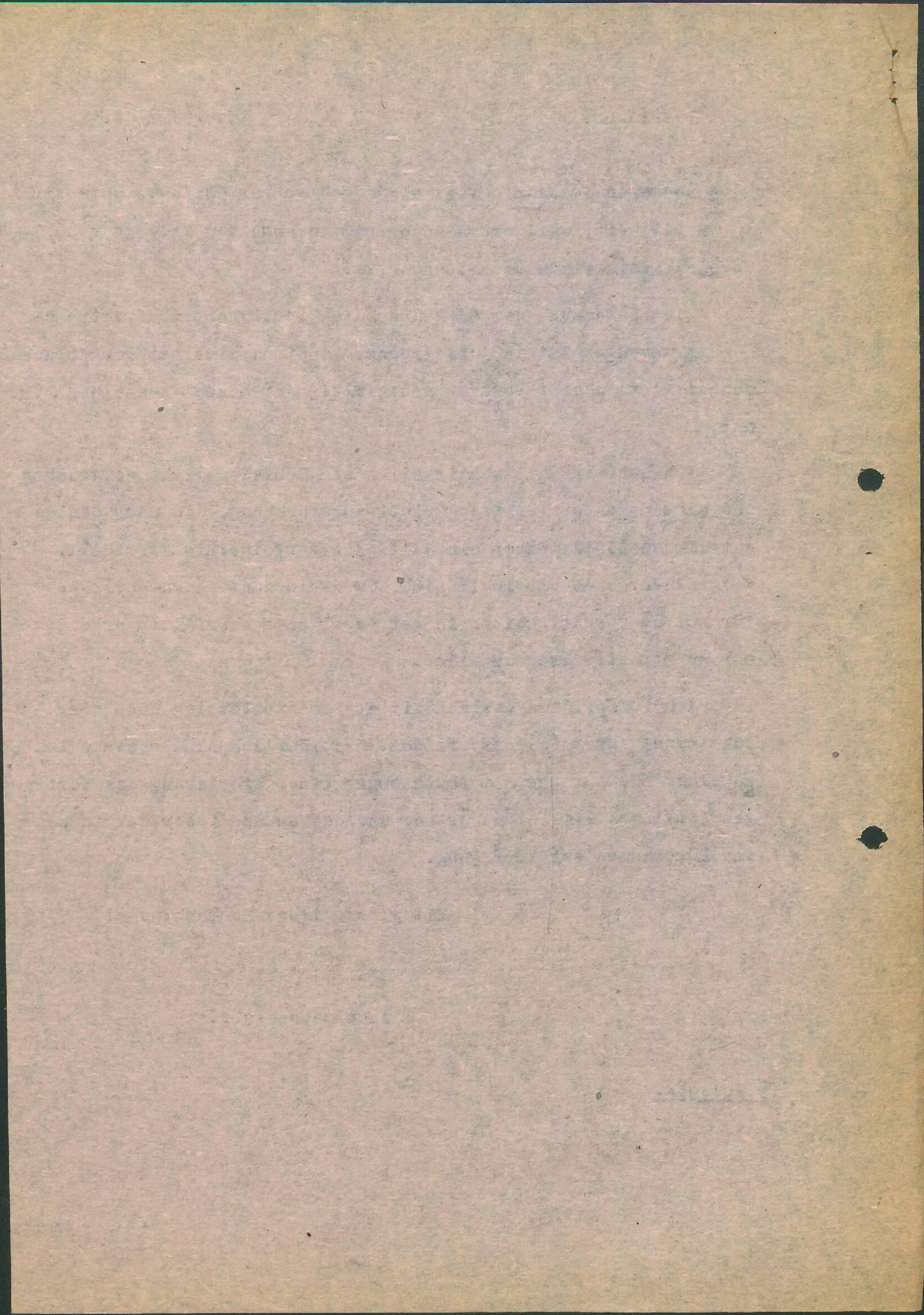
Ich habe in § 13 schliesslich ein Schiedsgericht vorgesehen und eine besondere Schiedsgerichtsvereinbarung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Gültigkeitserfordernis darstellt, vorgesehen. Dies empfiehlt sich, da die ordentlichen Gerichte für solche Streitigkeiten in der Regel zu schwerfällig arbeiten und zu formalistisch urteilen.

Ich hoffe, dass der von mir abgefasste Vertrag auch die Zustimmung Ihres Partners findet. Erforderlichenfalls stehe ich zu einer Rücksprache mit Ihnen oder einer Erörterung des Vertrages gemeinsam mit Ihrem Partner und dessen Rechtsberater in meinen Büroräumen zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Anwaltsassessor.

3 Anlagen.



E n t w u r f

eines Gesellschaftsvertrages der Firma  
Heidelberg Keramik Dietrich von Eisenhart K.G.

1.

Der Kaufmann Dietrich v • n E i s e n h a r t in Schriesheim und der Chemiker Dr. Hans P l i e n i n g e r in Heidelberg errichten eine Kommanditgesellschaft unter der Firma

Heidelberg Keramik Dietrich von Eisenhart,  
Kommanditgesellschaft.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schriesheim a.d.B..  
Sie betreibt die Herstellung von keramischen Waren.

Persönlich haftender Gesellschafter ist Herr von Eisenhart.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kommanditgesellschaft hat am 1. Januar 1946 begonnen.

2.

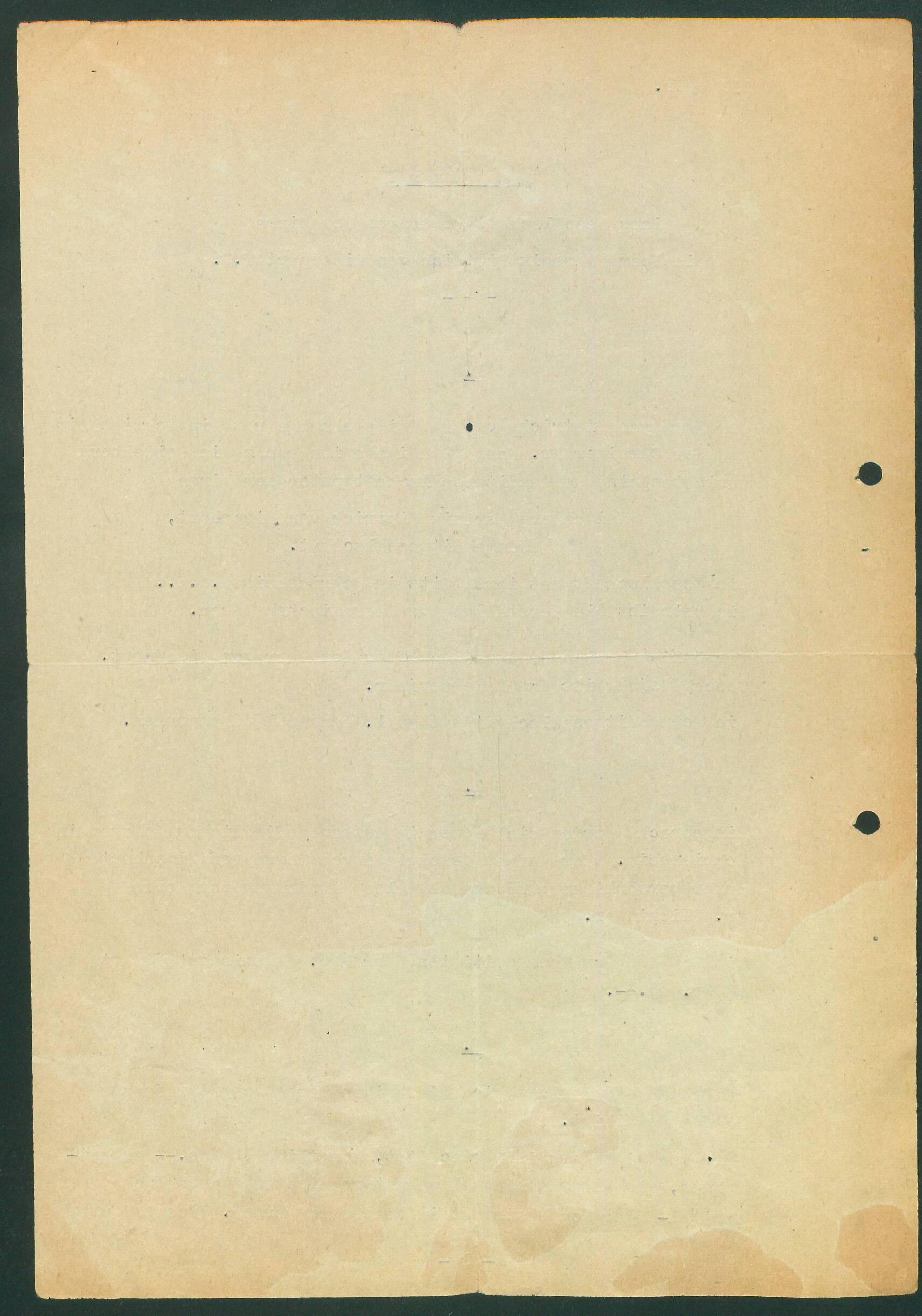
✓ X Eingebracht wurden die bisher im Aufbau befindlichen Anlagen in Schriesheim. Der Aufbau erfolgte durch Herrn von Eisenhart unter persönlicher und finanzieller Mitwirkung von Herrn Dr. Plieninger.

3X Die Einlage des Kommanditisten Herrn Dr. Plieninger beträgt RM 20.000.---

3.

✓ N Am Gewinn und Verlust sind die beiden Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt.

Herr von Eisenhart ist berechtigt, monatlich RM 600.--- zu entnehmen, die unter den Gesellschaftern nicht als Entnahme auf den Kapital- oder den Gewinnanteil angesehen werden. Dieser Betrag



~~5~~ X ermässigt sich auf RM 300,-, wenn die Gesellschaft mit Verlust arbeitet.

~~6~~ X Die Einlage des Herrn Dr. Plieninger wird nicht verzinst.

4.

Der Gesellschaftsvertrag ist bis zum 31. Dezember 1947 unkündbar. Ab 1. Januar 1948 kann er mit einer Frist von 1 Jahr auf jeden Zeitpunkt gekündigt werden.

5.

~~7~~ X Kündigt einer der beiden Gesellschafter, so hat Herr von Eisenhart das Recht, das Geschäft mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und unter der alten Firma fortzuführen.

Die Einlage des Herrn Dr. Plieninger ist dann binnen 1 Jahr ohne Verzinsung auszuzahlen.

6.

~~8~~ X Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft fortgesetzt. An die Stelle des Verstorbenen treten dessen Erben als persönlich haftende Gesellschafter bzw. als Kommanditisten.

7.

Soweit in Ziffer 1 - 6 keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des HGB.

21